

Förder-Richtlinien der Hansestadt Stade

Baugebiet Heidesiedlung

Die folgenden Richtlinien gelten für das Baugebiet Heidesiedlung, wie im anliegenden Plan (Anlage 1) dargestellt. Die Förderung ist beschränkt auf die blau gekennzeichneten Grundstücke für eine Bebauung mit Einfamilien- und Doppelhäusern.

Die Preisnachlässe werden einmalig mit dem Erwerb eines Grundstücks von der Hansestadt Stade gewährt. Eine Förderung nach Abschluss des Grundstückskaufvertrags ist ausgeschlossen.

Die Fördermaßnahmen der Hansestadt Stade sollen Familien mit Kindern die Finanzierung des eigenen Heims erleichtern und einen Beitrag zum Schutz unserer Umwelt leisten. Eine der grundlegenden Voraussetzungen für die Gewährung von Fördermitteln ist daher die Eigennutzung der Grundstücke durch die Grundstückserwerber. Aus diesem Grunde ist eine Förderung an folgende Bedingungen geknüpft:

Einfamilienhaus

1. Innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Kaufpreisfälligkeit
 - ist eine Weiterveräußerung des bebauten oder unbebauten Grundstücks ausgeschlossen.
 - ist eine Vermietung des gesamten Gebäudes oder der größeren Wohneinheit ausgeschlossen. Die Vermietung der kleineren Wohneinheit ist uneingeschränkt möglich.
 - ist eine – auch teilweise – Verpachtung des Grundstücks ausgeschlossen
2. Mit dem Bauvorhaben wird innerhalb eines Zeitraums von 1 Jahr nach Besitzübergang Grundstück begonnen; das Bauvorhaben ist spätestens 2 Jahre nach Besitzübergang Grundstück abgeschlossen.

Für den Fall, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Fördersumme in voller Höhe an die Hansestadt Stade zu erstatten.

Doppelhaus

1. Der Grundstückserwerber bewohnt eine Doppelhaushälfte selbst.
2. Innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Kaufpreisfälligkeit
 - ist eine – auch teilweise – Weiterveräußerung des unbebauten Grundstücks ausgeschlossen.

- ist eine Weiterveräußerung der eigengenutzten Doppelhaushälfte ausgeschlossen. Die Veräußerung der zweiten Doppelhaushälfte ist uneingeschränkt möglich.
 - sind die Vermietung der gesamten eigengenutzten Doppelhaushälfte oder die Vermietung der größeren Wohneinheit innerhalb der eigengenutzten Doppelhaushälfte ausgeschlossen. Die Vermietung der zweiten Doppelhaushälfte ist uneingeschränkt möglich.
 - ist eine – auch teilweise – Verpachtung des Grundstücks ausgeschlossen.
3. Mit dem Bauvorhaben wird innerhalb eines Zeitraums von 1 Jahr nach Besitzübergang Grundstück begonnen; das Bauvorhaben ist spätestens 2 Jahre nach Besitzübergang Grundstück abgeschlossen.
 4. Für den Fall, dass die zukünftigen Eigentümer beider Doppelhaushälften das Grundstück gemeinsam von der Hansestadt erwerben, können beide Erwerber die Förderungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen. Beide Erwerber sind verpflichtet, die vorstehenden Bedingungen für die Förderung einzuhalten.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Fördersumme in voller Höhe an die Hansestadt Stade zu erstatten.

Im Baugebiet werden insgesamt 16 Baugrundstücke durch Stichwege erschlossen. Die Stichwege werden anteilig an die Erwerber der von ihnen erschlossenen Grundstücke veräußert. Das bedeutet, dass jeweils 1/4 bzw. 1/5 der Größe des Stichweges zur Grundstücksgröße hinzuzurechnen ist. Die nachfolgenden Fördermöglichkeiten gelten ebenfalls für den anteiligen Erwerb der Stichwege.

Der Rat der Hansestadt Stade folgende Förderungsmöglichkeiten beschlossen:

- a) Förderung von Familien
- b) Förderung Elektromobilität
- c) Förderung Klimaschutz

- a) Förderung von Familien

Die Hansestadt Stade gewährt auf den Grundstückskaufpreis von 100,00 €/m² einen Nachlass von 5,00 €/m² für Kinder, die dauerhaft im Haushalt der Grundstückserwerber leben und zum Zeitpunkt der Beurkundung des Kaufvertrags minderjährig sind. Die Förderung ist auf maximal 2 Kinder begrenzt.

Eine Förderung Ungeborener erfolgt ab der 13. Schwangerschaftswoche. Als Nachweis ist eine Fotokopie des Mutterpasses beizubringen.

- b) Förderung Elektromobilität

Die Hansestadt Stade gewährt auf den Grundstückskaufpreis von 100,00 €/m² einen Nachlass von 5,00 €/m², sofern die Grundstückserwerber Eigentümer eines

elektrobetriebenen Kraftfahrzeugs sind oder einen entsprechenden Leasingvertrag abgeschlossen haben. Das elektrobetriebene Kraftfahrzeug muss für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren ab Beantragung der Fördermittel angemeldet und auf den Grundstückserwerber zugelassen sein.

Als Nachweis sind bei Beantragung der Fördermittel eine Fotokopie des Fahrzeugbriefs bzw. des unterschriebenen Leasingvertrags und außerdem eine Fotokopie des Kfz-Scheins vorzulegen.

Diese Nachweise sind jeweils nach Ablauf eines Jahres jeweils zum Zeitpunkt der Beantragung der Fördermittel für das vorangegangene Jahr vorzulegen.

Für den Fall, dass der Grundstückserwerber innerhalb von 3 Jahren ab Beantragung der Fördermittel nicht mehr Eigentümer eines elektrobetriebenen Kraftfahrzeugs ist oder kein entsprechender Leasingvertrag mehr existiert, ist die Fördersumme anteilig an die Hansestadt Stade zu erstatten.

Sollten die jährlich vorzulegenden Nachweise (Fahrzeugbrief bzw. Leasingvertrag sowie Kfz-Schein) nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist die Fördersumme anteilig an die Hansestadt zu erstatten.

c) Förderung Klimaschutz

1. **Variante A:** einheitliche Wärmeversorgung

Die Hansestadt Stade gewährt auf den Grundstückskaufpreis von 100,00 €/m² einen Nachlass von 5,00 €/m², sofern die Grundstückserwerber gemeinsam mit künftigen Nachbarn eine einheitliche Wärmeversorgung für mindestens 4 Wohngebäude errichten.

Förderfähige Maßnahmen sind in Anlage 2 dieser Richtlinien definiert.

Für die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts zur einheitlichen Wärmeversorgung ist ein Energieberater zu beauftragen. Das Konzept ist der Hansestadt Stade, Bauverwaltung und Grundstücke, vor Baubeginn vorzulegen.

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist die Errichtung der einheitlichen Wärmeversorgung durch eine Bestätigung des Energieberaters zu erbringen. Sollte der Nachweis nicht innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung erbracht werden, ist die Fördersumme an die Hansestadt Stade zu erstatten.

oder alternativ

2. **Variante B:** energieeffizient bauen

Der Energiestandard eines Gebäudes legt fest, wie hoch der Energiebedarf pro m² Energiebezugsfläche und Jahr sein darf.

Bauherren müssen die von der Energieeinsparverordnung (EnEV) vorgeschriebenen bautechnischen Standardanforderungen einhalten.

Einige allgemein anerkannte Standards bezeichnen Förderstufen der KfW-Bankengruppe. Das KfW-Effizienzhaus 100 entspricht z.B. den Vorgaben der EnEV. Das KfW-Effizienzhaus 55 verbraucht nur noch 55 % der Energie eines vergleichbaren Neubaus nach EnEV; das KfW-Effizienzhaus 40 nur noch 40 %.

Die Hansestadt Stade gewährt auf den Grundstückskaufpreis von 100,00 €/m² einen Nachlass von 5,00 €/m², sofern die Grundstückserwerber ihr Bauvorhaben nach dem Standard KfW-Effizienzhaus 55 oder höherwertig errichten.

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Nachweis des Standards KfW-Effizienzhaus 55 oder höherwertig zu erbringen. Als Nachweis wird der Energieausweis akzeptiert. Dieser ist mit einer formlosen Bestätigung des Entwurfsverfassers zu versehen, welcher Energiestandard erreicht worden ist.

Sollten die Bauherren ein KfW-Darlehen in Anspruch nehmen, kann alternativ eine 2. Ausfertigung des von der KfW-Bank geforderten Sachverständigen-Gutachtens vorgelegt werden.

Sollte der Nachweis nicht innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung erbracht werden, ist die Fördersumme an die Hansestadt Stade zu erstatten.

Die unter a) bis c) angebotenen Fördervarianten können einzeln oder in Kombination in Anspruch genommen werden.

Ausnahme: Die unter c) genannten Fördermöglichkeiten „einheitliche Wärmeversorgung“ und „energieeffizient bauen“ können nur einzeln in Anspruch genommen werden. Eine Kombination ist nicht möglich.

Die beantragte Förderung wird – sofern die Voraussetzungen nach den Förder-Richtlinien vorliegen – von der Kaufpreissumme in Abzug gebracht.

Für den Fall, dass ein nach Kaufvertragsabschluss vorzulegender Nachweis für die Fördervariante c) nicht rechtzeitig beigebracht wird, entfallen die Voraussetzungen für diese Fördervariante. Der vom Kaufpreis in Abzug gebrachte Preisnachlass für diese Fördervariante ist an die Hansestadt Stade nachzuzahlen.

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist an folgende Anschrift zu richten: Hansestadt Stade, Bauverwaltung und Grundstücke, Hökerstr. 2, 21682 Stade.

Der Antrag und alle erforderliche Nachweise – mit Ausnahme der Nachweise, die erst nach Fertigstellung Ihres Bauvorhabens erbracht werden können - sind zu folgenden Terminen vorzulegen:

für Grundstücke mit Besitzübergang 01.07.2015: 31.03.2015

für Grundstücke mit Besitzübergang 01.11.2015: 31.07.2015

Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Stade, 15.02.2015

Anlagen: Planausschnitt / Klimaschutz: Definition der förderfähigen Maßnahmen /
Antragsformular



CGK - VERMESSUNGSLEISTUNG
 Gemarkung: 333101, Flurstück: 333101/100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Abteilungsleiter	Abt. 1	Abt. 2	Abt. 3	Abt. 4
Abt. 1	Abt. 2	Abt. 3	Abt. 4	Abt. 5
Abt. 6	Abt. 7	Abt. 8	Abt. 9	Abt. 10
Abt. 11	Abt. 12	Abt. 13	Abt. 14	Abt. 15
Abt. 16	Abt. 17	Abt. 18	Abt. 19	Abt. 20
Abt. 21	Abt. 22	Abt. 23	Abt. 24	Abt. 25
Abt. 26	Abt. 27	Abt. 28	Abt. 29	Abt. 30
Abt. 31	Abt. 32	Abt. 33	Abt. 34	Abt. 35
Abt. 36	Abt. 37	Abt. 38	Abt. 39	Abt. 40
Abt. 41	Abt. 42	Abt. 43	Abt. 44	Abt. 45
Abt. 46	Abt. 47	Abt. 48	Abt. 49	Abt. 50
Abt. 51	Abt. 52	Abt. 53	Abt. 54	Abt. 55
Abt. 56	Abt. 57	Abt. 58	Abt. 59	Abt. 60
Abt. 61	Abt. 62	Abt. 63	Abt. 64	Abt. 65
Abt. 66	Abt. 67	Abt. 68	Abt. 69	Abt. 70
Abt. 71	Abt. 72	Abt. 73	Abt. 74	Abt. 75
Abt. 76	Abt. 77	Abt. 78	Abt. 79	Abt. 80
Abt. 81	Abt. 82	Abt. 83	Abt. 84	Abt. 85
Abt. 86	Abt. 87	Abt. 88	Abt. 89	Abt. 90
Abt. 91	Abt. 92	Abt. 93	Abt. 94	Abt. 95
Abt. 96	Abt. 97	Abt. 98	Abt. 99	Abt. 100

HANSESTADT STADE
STADE

Überblicksplan
 Stade - Heidedeitung
 Grundstücksausführung 2

FG Bauen und Stadtentwicklung
 Abteilung Planung und Umwelt
 Heidedeitung 2 - 21682 Stade

Hansestadt, Nr. 10, 13. September 2014
 Entwurf: 10.13.2014

Anlage 2: Förder-Richtlinien der Hansestadt Stade Baugebiet Heidesiedlung

Förderung Klimaschutz – einheitliche Wärmeversorgung:

Die Hansestadt Stade gewährt auf den Grundstückskaufpreis von 100,00 €/m² einen Nachlass von 5,00 €/m², sofern die Grundstückserwerber gemeinsam mit künftigen Nachbarn eine einheitliche Wärmeversorgung für mindestens 4 Gebäude errichten.

Förderfähige Maßnahmen:

Heizungs- und Brauchwassererwärmung werden in einem einheitlichen Leitungsnetz (mindestens Heizungs- und ggf. Brauchwasserzirkulation) gebündelt und bereitgestellt. Als Energiequellen der Wassererwärmung sind zugelassen:

- Photothermie
- nachwachsende Energieträger (Biogaseinspeisung, Pellets, Hackschnitzel, etc.)
- Geothermie über gasbetriebene Wärmepumpen
- Gasbrennwerttechnik

Eine elektrische Heizungs- und Brauchwassererwärmung, ein elektrisches oder Gasleitungsnetz oder eine lediglich vernetzte Steuerung von Einzelanlagen in den einzelnen Gebäuden genügt nicht den Anforderungen nach der Förderrichtlinie.

Kraft-Wärme-Koppelung (KWK) - also gleichzeitige Stromerzeugung unter Abwärmenutzung - ist erwünscht.

Als Gebäude im Sinne dieser Fördervariante gilt jedes Wohnhauptgebäude:

- das Einfamilienhaus
- die Doppelhaushälfte auf separatem Grundstück
- jede Doppelhaushälfte auf gemeinsamem Grundstück, für die eine Abgeschlossenheitsbescheinigung vorliegt.

Nachbarn im Sinne dieser Fördervariante:

Eine einheitliche Wärmeversorgung kommt für Gebäude in Betracht, deren Grundstücke durch gemeinsame Grenzen verbunden sind oder für Gebäude auf einander gegenüberliegenden Grundstücken, die lediglich durch private Stichwege oder verkehrsberuhigte Straßen getrennt sind.

An die
Hansestadt Stade
Bauverwaltung und Grundstücke
Hökerstraße 2
21682 Stade

Bauen in der Heidesiedlung

Antrag auf Gewährung von Fördermitteln nach den Förder-Richtlinien der
Hansestadt Stade vom 01.12.2014

1. Antragsteller

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

Telefon

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort

Telefon

2. Grunderwerb

Ich/Wir beabsichtige(n), ein Grundstück (im Aufteilungsplan blau markierter Bereich) von der Hansestadt Stade zu erwerben und mit einem

Einfamilienhaus

Doppelhaus

zu bebauen.

3. Fördermittel

Ich beantrage/Wir beantragen die Gewährung von Fördermitteln nach den Förder-Richtlinien der Hansestadt Stade gemäß

Fördermöglichkeit a) Förderung von Familien

In meinem/unserem Haushalt leben dauerhaft folgende Kinder:

.....
Name, Vorname Geburtsdatum

.....
Name, Vorname Geburtsdatum

Ich erwarte/Wir erwarten ein Kind. Es liegt eine Schwangerschaft in der Schwangerschaftswoche vor.

Als Nachweis ist eine Fotokopie des Mutterpasses vorzulegen.

Ich beantrage/Wir beantragen die Gewährung von Fördermitteln nach den Förder-Richtlinien der Hansestadt Stade gemäß

Fördermöglichkeit b) Förderung Elektromobilität

Ich bin/Wir sind Eigentümer eines elektrobetriebenen Kraftfahrzeugs.

Ich habe/Wir haben einen Leasingvertrag für ein elektrobetriebenes Kraftfahrzeug abgeschlossen.

Als Nachweis ist eine Fotokopie des Fahrzeugbriefs bzw. des unterschriebenen Leasingvertrags sowie des Kfz-Scheins vorzulegen.

Diese Nachweise sind jeweils nach Ablauf eines Jahres für das vorangegangene Jahr erneut vorzulegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die gewährte Fördersumme anteilig an die Hansestadt zu erstatten ist, falls ich/wir innerhalb von 3 Jahren ab Beantragung der Fördermittel nicht mehr Eigentümer eines elektrobetriebenen Kraftfahrzeugs bin/sind oder kein entsprechender Leasingvertrag mehr existiert.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Fördersumme anteilig an die Hansestadt zu erstatten ist, wenn die jährliche Vorlage der Nachweise (Fahrzeugbrief bzw. Leasingvertrag sowie Kfz-Schein) nicht rechtzeitig erfolgt.

Ich beantrage/Wir beantragen die Gewährung von Fördermitteln nach den Förder-Richtlinien der Hansestadt Stade gemäß

**Förderungsmöglichkeit c) Förderung Klimaschutz
Variante A: einheitliche Wärmeversorgung**

Ich beabsichtige/Wir beabsichtigen, mit meinen/unseren künftigen Nachbarn eine einheitliche Wärmeversorgung (mit mindestens 4 Wohngebäuden) zu errichten.

Mir/Uns ist bekannt, dass nach Fertigstellung des Bauvorhabens die Bestätigung eines Energieberaters über die Errichtung der einheitlichen Wärmeversorgung vorzulegen ist. Wenn der Nachweis nicht innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung erbracht wird, ist die gewährte Fördersumme an die Hansestadt zu erstatten.

Ich beantrage/Wir beantragen die Gewährung von Fördermitteln nach den Förder-Richtlinien der Hansestadt Stade gemäß

**Förderungsmöglichkeit c) Förderung Klimaschutz
Variante B: energieeffizient bauen**

Ich beabsichtige/Wir beabsichtigen, das Bauvorhaben nach dem Standard KfW-Effizienzhaus 55 oder höherwertig zu errichten.

Mir/Uns ist bekannt, dass der Nachweis des Standards nach Fertigstellung des Bauvorhabens zu erbringen ist. Wenn der Nachweis nicht innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung erbracht wird, ist die gewährte Fördersumme an die Hansestadt zu erstatten.

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift Antragsteller)

.....
(Unterschrift Antragsteller)